

Georges Schrepfer
Wasserfurrenstrasse 4
8600 Dübendorf

KR-Nr. 107/2016

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Änderung im Taxiwesen: Unlauterer Wettbewerb von Uber gegenüber den lizenzierten städtischen Taxis der Stadt Zürich»

Antrag:

Der Kantonsrat wird ersucht, eine neue kantonale Taxiverordnung in Kraft zu setzen.

Bewilligungspflicht

1. Das Führen eines jeglichen Fahrzeuges das zum gewerbsmässigen Transport von Personen im Kanton Zürich benützt wird, setzt eine Bewilligungspflicht der jeweiligen Stadtpolizei voraus. Somit untersteht jedes Fahrzeug dem ARV. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Angebot von Taxifahrten

2. Erhält ein Taxi, eine Limousine oder ein anderes Fahrzeug einen Auftrag über eine Zentrale, Telefon, Internet, oder via Applikation (App), muss der betreffende Fahrer welcher diese Bestellung annimmt im Besitz der BPT-Prüfung und derjenigen Stadtkundeprüfung sein wo er für seinen Auftrag hinbestellt wird.

Ein Fahrer kann im Besitz von mehreren Stadtkundeprüfungen sein.

3. Dem Taxilenkenden, dem Limousinenlenkenden oder einem anderen Fahrer darf für die Vermittlung einer Fahrt durch eine Zentrale, Telefon, Internet oder Applikation (App) eine Service-Gebühr von höchstens 15% pro Fahrt berechnet werden. Weitere Kosten dürfen nicht verrechnet werden.

Zustand der Fahrzeuge

4. Jedes Fahrzeug das zum gewerbsmässigen Transport von Personen benützt wird, muss während der Ausübung seiner Tätigkeit von aussen durch ein Kennzeichen wie Gunner oder und (z.B. Uber) durch einen Kleber erkennbar sein.

5. Bei jedem Fahrzeug muss eine Kontrollkarte wie sie heute beim Taxigewerbe üblich ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Preise für die Beförderung

6. Maximumpreis:	Basis	Fr. 8.00 pro Fahrt
	Distanz	Fr. 5.00 pro Km
	Wartezeit	Fr. 1.33 pro Minute
7. Minimumpreis	Basis	Fr. 5.00 pro Fahrt
	Distanz	Fr. 3.00 pro Km
	Wartezeit	Fr. 0.60 pro Minute

Der Minimum Preis beträgt 60% des Maximum Preises.

Begründung:

Begründung zur Bewilligungspflicht

1. Immer mehr Fahrzeuge sind in der Stadt Zürich anzutreffen die nicht im Besitz einer Bewilligung der Stadt Zürich von der Stadtpolizei zum Führen eines Fahrzeuges zwecks gewerbmässigen Transport von Personen sind. Im besonderen Fahrer von Uber. Dadurch können sich diese Fahrer einer jeglichen Kontrolle entziehen und müssen sich nur bedingt dem ARV unterstellen. Für die Lenkzeit besteht keine Vorschrift. Uber schreibt in seiner AGB, dass sie niemals fahren sollen wenn sie müde sind, widersprechen sich aber in dem sie die Fahrer puschen weiter zu fahren wenn diese Offline gehen möchten.

Begründung zu Angebot von Taxifahrten

2. Seit geraumer Zeit werden Aufträge zum gewerbmässigen Transport von Personen über eine Applikation (App) vergeben, Auf diese Weise gelangen Fahrer zu einem Auftrag die nicht im Besitz der BPT-Prüfung (Code 121) und der nötigen Stadtkundeprüfung sind. Das sind vorwiegend Fahrer von Uber Pop. Die Überland Taxi haben die BPT-Prüfung aber keine Stadtkundeprüfung und können auf diese Weise das heutige bestehende Gesetz Dank der Applikation (App) so umgehen.

3. Viele lizenzierte Städtische Taxihaben sich aus einer Not heraus entschieden für Uber zu fahren, weil sie nicht mehr genügend Aufträge erhalten und damit Ihre Existenz gefährdet ist. Am Anfang wurden diese Fahrer mit Fr. 20.- pro Fahrt zusätzlich geködert. Heute wo Uber das Monopol erreicht hat wird für die Service-Gebühr die am Anfang bei 20% lag, was ohnehin schon hoch ist, neu ab dem 3.12.2015 für die gleiche Service-Gebühr 25% verlangt. Das Vertrauen das diese Fahrer Uber gegeben haben wird somit schamlos ausgenutzt. Dem selbstständigen Fahrer bleibt somit nur noch 75% des Umsatzes mit dem er den ganzen Unterhalt des Fahrzeuges (Reifen, Reparaturen, etc.) sowie alle anderen Kosten wie Versicherung, Treibstoff und Kantonale Gebühren bezahlen muss.

Begründung zu Zustand der Fahrzeuge

4. Die Fahrzeuge der Uber-Fahrer sind in der Regel von aussen nicht zu erkennen. Auf diese Weise können sie sich jeglicher Kontrolle von der Gewerbebehörde entziehen. Es gibt keine Möglichkeit die Lenkzeit der Fahrer zu kontrollieren, damit wird die Sicherheit (Übermüdung) stark gefährdet.

5. Zum Schutz der Fahrer wie auch des Kunden muss bei jedem Fahrzeug eine Kontrollkarte wie sie heute beim Taxigewerbe üblich ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Begründung zu Preise für die Beförderung

6. Wenn es einen Maximum Preis gibt, braucht es auch einen Minimum Preis für die Beförderung eines Kunden. Dieser Minimum Preis ist wichtig zum Schutz des Fahrers damit sichergestellt werden kann, dass die Fahrer vom Anbieter, sei es eine Zentrale oder Uber oder einem anderer Anbieter, nicht ausgenutzt werden können. Jetzt erst recht wo Uber für UberX seit dem 19. Februar 2016 die Preise in der Stadt Zürich um weitere 20% reduziert hat.

Schlussbemerkungen

Eine gesunde Konkurrenz im Gewerbe erhöht die Qualität, nur sollten für alle Beteiligten die gleichen Regeln, gesetzliche Vorgaben und Verordnungen gelten. Zurzeit werden die städtischen Taxis sehr stark benachteiligt und es besteht die Gefahr, dass viele Taxilenkende in absehbarer Zeit ihre Arbeit und somit ihre Existenz verlieren. Seit sieben Jahren bin ich selbstständiger Taxichauffeur. Jetzt hat Uber meine Existenz zerstört (ich fahre als Taxi und auch für UberX), denn mit den neuen Preisen ab 19. Februar 2016 kann ich nicht mehr existieren und muss mich beim Sozialamt melden.

Die neuen Preise von UberX für einen professionellen Fahrer mit der BPT-Prüfung (Code 121):

Grundpreis	Fr. 3.00 pro Fahrt
Distanz	Fr. 1.80 pro km
Fahrzeit	Fr. 0.30 pro Minute

Von diesen Preisen erhebt Uber 25% Servicegebühr, somit bleibt dem Fahrer nur noch Fr. 1.35 pro km um alle Kosten und seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Es kann und darf nicht sein, dass der Kantonsrat des Kt. Zürich die Habgier von Firmen zulässt welche die Existenz von anderen Menschen zerstören.

PS: Mit Fahrer ist auch die weibliche Form beinhaltet

Ich bitte Sie, diese Vorschläge zum Schutz der städtischen Taxi in einer neuen Kantonalen Taxiverordnung zu berücksichtigen.

Zürich, 21. Februar 2016

Mit freundlichen Grüßen

Georges Schrepfer